

1. Tabellarische Übersicht über das bisherige Verfahren

	Beschluss Stadtrat	von (am)	bis	Veröffentli- chung
Aufstellungsbeschluss	02.11.2023			10.12.2024
frühzeitige Öffentlichkeitsbe- teiligung § 3 Abs. 1 BauGB		11.12.2024	17.01.2025	10.12.2024
Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Behörden § 4 Abs. 1 BauGB		11.12.2024	17.01.2025	
Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB				
Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Behörden § 4 Abs. 2 BauGB				

2. Übersicht über das Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

TÖB/ Behörde		Datum Stellungnahme	Anregung/ Hinweise
Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlassung West	-	-
Amprion GmbH		12.12.2024	s. Nr. 20 dieser Anlage
Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		23.12.2024	s. Nr. 2 dieser Anlage
Bundesanstalt für Immobilienaufga- ben Hauptstelle Dortmund – Sparte Portfoliomanagement-		-	-
Bundesnetzagentur		10.12.2024	s. Nr. 19 dieser Anlage
Creos Deutschland GmbH		16.12.2024	s. Nr. 13 dieser Anlage
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	Niederlassung Frankfurt	15.01.2025	s. Nr. 5 dieser Anlage
Deutsche Flugsicherung GmbH		06.01.2025	s. Nr. 21 dieser Anlage
Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL Südwest, PTI 14,	06.01.2025	s. Nr. 3 dieser Anlage

TÖB/ Behörde		Datum Stellungnahme	Anregung/ Hinweise
Deutsche Telekom Technik GmbH- Richtfunk		-	-
Deutscher Wetterdienst		19.12.2024	nein
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel		17.12.2025	nein
Einzelhandelsverband		-	-
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle		30.12.2024	nein
Ericsson Services GmbH		08.01.2025	s. Nr. 15 dieser Anlage
Finanzamt Trier		-	--
Forstamt Trier		-	-
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Erdgeschichtliche Denkmalpflege	Mainz	11.12.2024	s. Nr. 18 dieser Anlage
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier	Rheinisches Landesmuseum	11.12.2024	s. Nr. 14 dieser Anlage
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie, Refe- rat Erdgeschichte	Koblenz	-	-
Handwerkskammer Trier		18.12.2024	nein
Industrie- und Handelskammer		17.01.2025	s. Nr. 10 dieser Anlage
Innogy SE		-	-
Kreisverwaltung Trier-Saarburg		-	-
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	Gesundheits- amt	-	-
Landesamt für Geologie und Berg- bau		17.01.2025	s. Nr. 7 dieser Anlage
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Niederlassung Landau (Abtei- lung Pipeline- Maßnahmen)	-	-

TÖB/ Behörde		Datum Stellungnahme	Anregung/ Hinweise
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Niederlassung Trier	13.12.2024	nein
Landesbetrieb Mobilität		-	-
Landesbetrieb Mobilität	Bereich Eisenbahnen	15.01.2025	s. Nr. 6 dieser Anlage
Landwirtschaftskammer		17.12.2025	s. Nr. 1 dieser Anlage
Landesamt für Umwelt		-	-
Planungsgemeinschaft Region Trier		-	-
Polizeipräsidium Trier		-	-
SWT-AÖR	Anlagen und Netze	17.01.2025	s. Nr. 9 dieser Anlage
SWT Stadtwerke Trier Verkehrs-GmbH		-	-
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Gewerbeaufsicht	16.01.2025	s. Nr. 12 dieser Anlage
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	15.01.2025	s. Nr. 16 dieser Anlage
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Abteilung 4	07.01.2025	s. Nr. 4 dieser Anlage
Trierer Hafengesellschaft mbH		-	-
Universität Trier		-	-
Untere Bauaufsichtsbehörde		-	-
Untere Naturschutzbehörde		17.01.2025	s. Nr. 8 dieser Anlage
Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde		-	-
Untere Denkmalbehörde		14.01.2025	s. Nr. 11 dieser Anlage
Untere Immissionsschutzbehörde		-	-

TÖB/ Behörde		Datum Stellungnahme	Anregung/ Hinweise
Verbandsgemeinde Konz		10.12.2025	nein
Verbandsgemeinde Ruwer		-	-
Verbandsgemeinde Schweich		27.01.2025	nein
Verbandsgemeinde Trier-Land		-	-
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Netzplanung	14.01.2025	s. Nr. 17 dieser Anlage
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn		16.12.2024	nein
Westnetz GmbH	DRW-S-LK-TM	-	-
Zweckverband Schienenpersonen-nahverkehr	Rheinland-Pfalz Nord	-	-
Zweckverband Abfallbeseitigung	im Raum Trier		-

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	Landwirtschaftskammer	
1.1	Da es sich um eine bebaute, innerstädtische Fläche handelt, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Kompensationsmaßnahmen Da weitere Kompensationsmaßnahmen im Verfahren ergänzt werden, möchten wir frühzeitig darauf verweisen, dass wir die Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen ablehnen.	Die Landwirtschaftskammer wird am weiteren Verfahren beteiligt. Durch die zwischenzeitlich definierte externe Kompensationsmaßnahme wird keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Die Maßnahme wird im Bereich der Kläranlage Ehrang durchgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
2.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2	Kraneinsatz Sollte für die Errichtung von Gebäuden/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: -Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes -Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN -Standzeit Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen. Anschrift militärische Luftfahrtbehörde: Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org .	Diese Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung/ konkreten Baumaßnahme zu berücksichtigen. und sind für die Bebauungsplanebene nicht von Relevanz. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
3	Deutsche Telekom	
3.1	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
3.4	Bauausführung Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetzt!	Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abteilung 4	
4.1	1. Referat 41 – Obere Landesplanungsbehörde Die Unterlagen des o. g. Bebauungsplans sind um die Festlegungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz zu ergänzen. Des Weiteren ist auf den regionalen Raumordnungsplan Region Trier Entwurf 2024 (RROPneu-E), der sich seit dem 21.11.2024 im 2. Anhörungsverfahren befindet, abzustellen. Unter anderem ist z.B. der Grundsatz 247 relevant, nach dem für die übrigen Abfallarten gleichfalls eine regionale Zusammenarbeit angestrebt werden soll.	Die Begründung zum Bebauungsplan wird um Aussagen zum Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan) sowie zum Entwurf des RROPneu ergänzt. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.
4.2	2. Referat 42 – Obere Naturschutzbehörde – Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen. Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.	Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt (siehe auch Nr. 8 dieser Anlage). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
4.3	3. Referat 43 – Bauwesen – Aus städtebaulicher Sicht bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Punkte sollten redaktionell angepasst werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.4	1) Das geplante Sonstige Sondergebiet "Klärschlammverwertungsanlage" ist auf der Planurkunde nicht als GE, sondern als SO unter dem Punkt „I. zeichnerische Festsetzungen“ aufzuführen.	Die Legende in der Planzeichnung wird korrigiert. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.
4.5	2) In den textlichen Festsetzungen sollten die Höhenfestsetzungen unter 2.2 a) und b) dem SO1 bzw. SO2 entsprechend zugeordnet werden.	Der Bebauungsplanentwurf soll dahingehend überarbeitet werden, dass es nur noch ein Sondergebiet geben soll mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 145,00 m ü.NN (entspricht ca. 15 m Gebäudehöhe). Um je nach Anlagentechnik in Teilen der Halle eine darüber hinausgehende Gebäudehöhe zu ermöglichen, soll eine textliche Festsetzung aufgenommen werden, wonach in untergeordneten Teilen der überbaubaren Flächen (auf max. 20% der Fläche) eine max. Gebäudehöhe 155,00 m ü. NHN (entspricht ca. 25 m Gebäudehöhe) zulässig ist. Ebenso wird eine textliche Festsetzung für die max. zulässige Höhe der Schornsteine von 170 m ü NHN (ca. 40 m) aufgenommen, ohne diese genau räumlich zu verorten. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.
5	Deutsche Bahn	
5.1	Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
5.2	Gegen den Bebauungsplan BR 16 „Klärschlammverwertung Ruwerer Straße“ bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.3	Angrenzende Bahnstrecken Die beiden angrenzenden Bahnstrecken sind stillgelegt, befinden sich aber noch im Eigentum der DB InfraGO AG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.4	Kompensationsflächen Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der weiteren Umweltplanung des Bebauungsplanes ggf. geplanten Kompensationsmaßnahmen keinen Einfluss auf die Bahnanlage haben sollen. Sollte es doch nötig sein, ist dies mit der DB InfraGO abzustimmen (Bezug zu Umweltbericht Kap 8: Übersicht Vermeidung, Minderung, Kompensation („Tabelle wird im Verfahren ergänzt“).	Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden nicht im Bereich der Bahnanlagen durchgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Landesbetrieb Mobilität, Bereich Eisenbahnen	
6.1	Die vorgelegten Unterlagen wurden von der Landeseisenbahnaufsicht eisenbahntechnisch geprüft.	
6.2	Eigentum Bahntrasse Die Fläche zum o.g. Bebauungsplan grenzt im Süden an Eisenbahninfrastruktur. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf eine stillgelegte Bahntrasse verwiesen. Bei dieser Eisenbahninfrastruktur handelt es sich um die ehemalige DB-Strecke 3131, die als damalige Eisenbahn des Bundes stillgelegt wurde. Allerdings wurde im Jahr 2009 die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (heute Amprion GmbH) für einen Teil der ehemaligen Strecke 3131 als nichtbundeseigene Eisenbahn in Form eines nicht-öffentlichen Anschlussgleises erteilt. Das zuvor genannte Anschlussgleis wird durch	Die Deutsche Bahn bestätigt in ihrer Stellungnahme (siehe Nr. 5 dieser Anlage) die Stilllegung der Gleise. Amprion wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Sie haben sich nicht zu einer in ihrer Nutzung befindlichen Bahntrasse geäußert. Unabhängig davon wird durch den Bebauungsplan nicht in die Bahninfrastruktur eingegriffen.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	die Firma Amprion temporär als Trafoumladestelle genutzt und befindet sich daher in Betrieb.	Der Stellungnahme wird, soweit damit eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.
6.3	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unter Beachtung eisenbahnrechtlicher und -technischer Regelwerke keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.4	Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Landeseisenbahnaufsicht nur in eisenbahntechnischer Hinsicht erfolgte und Rechte Dritter unberührt lässt. Bei einzelnen Baumaßnahmen bitten wir um die Beachtung unserer Zuständigkeit nach § 18 LEisenbG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.5	Weiter weist die Landeseisenbahnaufsicht bereits vorab vor einer konkreten Baumaßnahme auf die folgenden Punkte hin:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.6	Gesetze, Verordnungen 1. Bestimmend für die Gesamtausführung in eisenbahntechnischer Hinsicht sind u.a. die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien sowie die anerkannten Regeln der Technik, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten: 1.1. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) 1.2. Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in Rheinland-Pfalz 1.3. Landeseisenbahngesetz Rheinland-Pfalz (LEisenbG) 1.4. Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob-Ri NE) 1.5. Die arbeitsbezogenen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift für Schienenbahnen DGUV Vorschrift 73 (ehern. BGV D30), DGUV-Vorschrift 77 und VBG-Fachinformation BGI 770	Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
6.7	Regellichtraumprofil 2. Die Freihaltung des Regellichtraumprofils der Betriebsgleise ist gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. Anlage A BOA in jedem Fall zu gewährleisten. Des Weiteren verweise ich gem. § 5 u. 6 DGUV-Vorschrift 73 i. V. m. VBG-Fachinformation BGI 770 auf die zusätzlichen Sicherheitsabstände.	Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.8	Aufstellen von Geräten & Maschinen 3. Baumaschinen und Geräte sind so aufzustellen, dass sie oder Teile von ihnen auch in ungünstigster Stellung nicht in das Lichtraumprofil der Betriebsgleise hineinragen. Während der Vorbeifahrt von Eisenbahnfahrzeugen müssen sie in Ruhestellung stehen. Um Überschneidungen Schwenkbereich - Gleisbereich zu vermeiden, müssen Baustellenkräne mit einer Schwenk- und Laufkatzenbegrenzung ausgestattet werden. Ausnahmen sind in der Bau-durchführungsvereinbarung zu regeln.	Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.9	Beleuchtung 4. Grundstücks- und Gebäudebeleuchtungen dürfen nur blendfrei aufgestellt werden, damit eine sichere Fahrwegbeobachtung gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Baustellenbeleuchtung.	Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.10	Statische Nachweise 5. Verbauten, Kanäle oder Schächte, die ggf. in den Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten hineinragen, sind entsprechend statisch nachzuweisen. Die statischen Nachweise sind von einem anerkannten Prüfstatiker zu prüfen.	Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.11	Einvernehmen Amprion 6. Zudem ist für die geplanten Baumaßnahmen das Benehmen mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der Amprion GmbH herzustellen.	Amprion wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert. Es handelt sich nicht um eine öffentliche Bahnstrecke. Das Einvernehmen kann im Zuge der Ausführungsplanung hergestellt

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.12	Genehmigungen 7. Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen aufgrund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.13	Zuständigkeit LBM Trier Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Trier.	Die regionale Dienststelle LBM Trier wurde am Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Landesamt für Geologie und Bergbau	
7.1	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	
7.2	Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes BR 16 "Klärschlammverwertung Ruwerer Straße" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.3	Boden und Baugrund – allgemein: Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der	Die Empfehlung zur Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	
7.4	- mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Die Kompensationsmaßnahmen werden im Bereich des Klärwerks Ehrang erfolgen. Der Bebauungsplanentwurf wurde zwischenzeitlich entsprechend ergänzt. Das LGB wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.5	Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Der vorgebrachte Hinweis ist im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Untere Naturschutzbehörde	
8.1	Innenentwicklung & Ressourcenschonung Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt grundsätzlich, wenn für die Innenentwicklung auf Flä-	

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	chen zurückgegriffen wird, die in der Vergangenheit bereits gewerblich genutzt wurden. Auch die Rückgewinnung von Rohstoffen wird grundsätzlich unterstützt und befürwortet. Beide Maßnahmen sind zeitgemäß und begrenzen den Verbrauch an Ressourcen erheblich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2	Naturschutzfachliche Aspekte Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Nachfolgende Aspekte sind jedoch zu beachten und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und zu ergänzen, damit aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.3	Landschaftsbild Da die Beeinträchtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ nicht ausgeglichen werden können, sind Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes festzusetzen. So ist die Fassade des Gebäudes mit einheimischen, standortgerechten Kletterpflanzen, alternativ mit vertikaler Begrünung, einzugrünen und darunter zudem mit einer Außenfarbe zu versehen, welche die Fernwirkung so weit wie möglich minimiert. Falls erforderlich ist die bauliche Substanz technisch entsprechend zu ertüchtigen. Wie im Umweltbericht auf Seite 30 beschrieben, wird die Forderung der intensiven Durchgrünung und teilweisen Abbaus von Störwirkungen im Übrigen auch im Landschaftsplan gefordert. Daher ist auch der neu zu errichtende, weit sichtbare, 40 m hohe Schornstein mit einer Außenfarbe zu versehen, welche die Fernwirkung so weit wie möglich minimiert. Die entsprechenden Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind in die Textfestsetzungen aufzunehmen.	Die Planunterlagen wurden dahingehend überarbeitet. Es wird eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung aufgenommen. Zudem erfolgt eine Differenzierung der Höhenfestsetzung, so dass die maximal zulässige Gebäudehöhe von 25,00 m nicht im gesamten Bereich der überbaubaren Fläche zulässig ist. Durch die Abstufung der Höhen der baulichen Anlagen werden auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Es wird zudem eine Festsetzung zur Fassadengestaltung aufgenommen. Diese soll insbesondere bei Gebäudeerhöhungen und auch der Errichtung der Schornsteine dazu beitragen, die Fernwirkung der baulichen Anlage zu reduzieren und Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu minimieren. Hierzu wird eine Festsetzung der Fassadenfarbe auf Grundlage der RAL-Farbpaletten aufgenommen. Der Stellungnahmen wird, wie beschrieben, gefolgt.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
8.4	Baumpflanzungen Die Baumpflanzungen, welche sich aus den Ausgleichsberechnungen des bisher rechtlich geltenden Bebauungsplans BR 14 sowie auch den Zielen und Darstellungen des Landschaftsplanes der Stadt Trier ergeben (vgl. Seite 10 bis 11 des Umweltberichtes), sind entgegen der Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht, vollständig und inkl. der Hinzurechnung der bisher vergangenen Zeit (time-lag) seit Auflagenbeginn zu berechnen und umzusetzen. Wenn den Pflanzungen im Bereich des BR 16 nun technische Einschränkungen im Wege stehen, wie im Umweltbericht dargestellt (Abwasserdruckleitung), sind die Pflanzungen auf anderen Flächen im Umfeld umzusetzen. Zu prüfen sind hier auch Standortmöglichkeiten im Norden des BR 16 entlang der Erschließung o.ä.. Die Ausführung zu den Pflanzungen auf der Seite 10 des Umweltberichts („werden nicht umgesetzt“) stehen im Übrigen im Widerspruch zu der Ausführung desselbigen auf Seite 15 (Tabelle: „wird nachgereicht“) und Seite 17 („Die in Kap. 3.3.4 beschriebenen Baumpflanzungen kommen ebenfalls dem Schutzgut Boden zu Gute“) sowie dem Ziel der Stadt das Stadtklima nachhaltig zu fördern und zu sichern (z.B. Erlass der Baumschutzsatzung 2024) und der Vorbeugung des Grundwasser-, Hochwasser- und Starkregenschutzes (vgl. Kapitel 3.6 ff des Umweltberichtes). Die entsprechenden Festsetzungen sind in die Textfestsetzungen aufzunehmen.	Die Ausgleichspflanzungen, die aktuell im BR14 gelten würden, wenn ein Bauantrag gestellt würde, wurden dergestalt übernommen, dass die gleiche Anzahl an Bäumen im Bereich des Klärwerks Ehrang gepflanzt wird. Die geforderte Anrechnung des „time-lag“ wird nicht als erforderlich erachtet, da bisher keine Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen bestand. Dies ergibt sich daraus, dass die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans BR 14 erst bei der Schaffung eines neuen baulichen Zustands, der baugenehmigungspflichtig ist, erforderlich wird. Auf Seite 10 des Umweltberichts wird geschrieben, dass die im BR14 festgesetzten Bäume (im BR 16) nicht weiterhin festgesetzt werden. Hierdurch ergibt sich der Bedarf einer Ausgleichsmaßnahme, welche auf S. 15 beschrieben wird. Hier liegt kein Widerspruch vor. Die Aussage auf S.11 zum Fehlen eines Ausgleichsbedarfs bezieht sich auf die festgesetzten Grünflächen. Zum besseren Verständnis wird der entsprechende Abschnitt redaktionell geändert. Als externe Kompensationsmaßnahme werden die Baumpflanzungen in die Textfestsetzungen (geteilter Geltungsbereich) aufgenommen. Da der Standort der Pflanzungen sich ebenfalls im Eigentum der SWT befindet, ist der Zugriff auf die Fläche gesichert. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
8.5	Wiederbegrünung südliche Fläche Die Wiederbegrünung der Grünfläche im Süden ist -soweit noch nicht erfolgt- zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Inkraft-Treten des BR 16, vorzunehmen. Dahingehend ist die Baugrenze im B-Plan Entwurf anzupassen. Diese ragt momentan weit über die Hälfte in die Grünfläche hinein.	In der Planung zur Abwasserdruckleitung, die vom Klärwerk Ehrang zum Hauptklärwerk Trier führt, wurde festgelegt, dass die Fläche, die während des Baus der Leitung für die Lagerung des Aushubs genutzt wurde, wieder wie vor der Baumaßnahme herzustellen ist. Dies ist erfolgt. Weitere Pflanzfestsetzungen gab es nicht. Das Baufenster umfasst den Bereich, der für den Betrieb der Klärschlammverwertungsanlage erforderlich wird (Silos, Umfahrung etc.). Der Stellungnahme wird, soweit damit eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.
8.6	PV-Anlagen Die Option auf der gesamten Dachfläche Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zuzulassen wird begrüßt. Es ist darzulegen, warum dies in Zeiten der nachhaltigen Energiewende nicht als eine verbindliche Festsetzung formuliert wird, auch wenn es sich in Ausführung des späteren Planvollzuges formal ggf. nicht um einen Neubau handelt. Falls keine erheblichen Gründe geltend gemacht werden können (bspw. Einschränkungen der Statik und keine entsprechende Nachbesserung möglich, vgl. Seite 26 des Umweltberichts), ist die Dachfläche mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zu versehen und die Textfestsetzung entsprechend zu ändern. Dachbegrünung Weiterhin ist eine Begrünung der Dachfläche anzustreben / festzusetzen, um die negativen klimatischen Wirkungen des Gewerbegebietes sowie von Starkregenereignissen abzumindern.	Es ist geplant, den bestehenden Baukörper einer neuen Nutzung zuzuführen. Im Vorfeld wurde eine Überprüfung der Hallenstatik durchgeführt. Daraus ergab sich u.a., dass in Teilbereichen des Daches eine PV-Anlage möglich ist. Hierzu werden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung weitere Untersuchungen erforderlich. Bei einem Neubau der Halle oder im Falle einer grundlegenden Dachsanierung (Erhöhung der Halle in Teilbereichen) gelten die Regelungen des Landessolargesetzes, das die Installation von PV-Anlagen auf öffentlich und gewerblich genutzten Neubauten verpflichtend festlegt. Nach momentanem Kenntnisstand sind nur in Teilbereichen des bestehenden Daches zusätzliche Lasten verkräftbar. Da es im Plangebiet aber auch zu Neubauten oder Dachsanierungen kommen kann, wird eine Festsetzung zur Dachbegrünung auf

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		geneigten Dächern bis zu 5° aufgenommen. Die Festlegung der Dachneigung (max. 5°) beruht auf einer Empfehlung aus der Praxis. Es hat sich hier gezeigt, dass bei einer Kombination aus Dachbegrünung und PV-Anlagen die Umsetzbarkeit, auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, bei Neigungen über 5° erschwert wird. Der Stellungnahme wird hinsichtlich der Aufnahme einer Festsetzung zur Dachbegrünung gefolgt.
8.7	Die Textfestsetzung „5.1 Begrünung der Grundstücksfreiflächen“ sollte im letzten Satz folgendermaßen ergänzt werden: „Die Flächen sind extensiv (max. 2-malige Mahd im Jahr) und ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen, als unversiegelte Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.“	Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
8.8	Zu den umfangreichen erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (S. 36 und 37 Umweltbericht) finden sich momentan keine Festsetzungen in den Textfestsetzungen des B-Planes. Sie sind entsprechend zu ergänzen.	Die gutachterlich angeführten Schallschutzmaßnahmen (an der Anlage selbst) wurden der Berechnung zu Grunde gelegt, um zu zeigen, dass mit entsprechenden Maßnahmen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den zu betrachtenden Immissionsorten eingehalten werden können. Konkrete Maßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Es besteht keine Erforderlichkeit zur Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen im Umfeld der Anlage Der Stellungnahme wird, soweit damit eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.
8.9	Stickstoffdeposition Die möglichen Auswirkungen der zu erwartenden neuen Stickstoffdepositionen auf benachbarte nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Seite 11 ff des Umweltberichtes) sind detailliert und ausführlich recherchiert. Ob das bereits im	

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	Jahr 2007 kartierte Vorkommen von Stickstoffzeigern im geschützten Eschen-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (AM4, LRT 9180) tatsächlich eine eher N-Unempfindlichkeit des Biotopes darstellt oder ob das Biotop bereits an der Grenze der Belastbarkeit liegt, ist nicht eindeutig feststellbar. Aufgrund der logisch nachvollziehbaren Argumentation, dass sich die Hintergrundbelastung reduziert hat (Seite 15) und es verschiedene Referenz-Tabellen (Seiten 13 und 14) gibt– und aufgrund der Lage in direkter Umgebung zu viel befahrenen Straßen- wird jedoch den Ausführungen des Umweltberichtes an dieser Stelle gefolgt. Die Ausführung auf Seite 12 oben, dass Quellen wie Fließgewässer behandelt werden und dies somit auf die weiter oben benannten geschützten Biotop „Quellbach (FM4) und Sicker- / Sumpfquelle (FK2)“ zutrifft, sollte im Text noch mal deutlicher (z. B.in einem ergänzten Satz) formuliert werden und die Gründe dafür benannt werden. Zudem sollte in Abb. 7 die Lage des Biotops „Sicker- / Sumpfquelle (FK2)“ dargestellt werden.	Der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.
9	SWT AÖR	
9.1	Stellungnahme Entwässerung: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Die Erschließung des Bestandsgebietes im Trennsystem wird beibehalten. Die Begrenzung des Versiegelungsgrades auf 80 % der Grundstücksfläche entspricht den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes BR 14.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Die Klärschlammverwertungsanlage ist eine Abfallanlage. Gemäß DWA Arbeitsblatt A 102-2 gehören derartige Flächen zu Betriebsflächen und sonstige Flächen mit besonderer Belastung (Flächengruppe SA, Belastungskategorie III) „Hof- und Verkehrsflächen auf Abwasser- und Abfallanlagen mit stark erhöhter Beeinträchtigung der Niederschlagswasserqualität, z. B. Flächen	

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	im unmittelbaren Umfeld von Flächen, auf denen Abfälle abgefüllt, verladen oder gelagert werden.“ Sofern durch den Betrieb der Verbrennungsanlage in Teilbereichen mit einer erhöhten Oberflächenverschmutzung zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Vorreinigung des Niederschlagswassers vorzusehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Genehmigungsplanung (Entwässerungsantrag) zu beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.3	Umgang mit unbelastetem Niederschlagswasser Gemäß WHG, § 5 und § 55, Abs. 2 in Verbindung mit LWG (RLP) § 58, Abs. 2, soll unbelastetes Niederschlagswasser vor Einleitung in die Regenwasserkanalisation bewirtschaftet werden (Versickerung, Retention).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Genehmigungsplanung (Entwässerungsantrag) zu beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.4	Aufbereitung Schmutzwasser Betriebliches Schmutzwasser, Brüdenkondensate und dgl. sind vor Einleitung in das Schmutzwassersystem durch geeignete Aufbereitungsanlagen zu behandeln.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Genehmigungsplanung (Entwässerungsantrag) zu beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.5	Entwässerungsantrag Neben den sonstigen genehmigungsrechtlichen Verfahren, ist für die Anlage ein separater Entwässerungsantrag bei der SWT-AÖR einzureichen, der die vorgenannten Auflagen und Hinweise berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.6	Wasser- und Gasversorgung: Gegen den Bebauungsplan BR16 bestehen keine Einwände. Das Planungsgebiet kann wasserseitig und gasseitig aus der Ruwererstraße versorgt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.7	Elektrizitätsversorgung: Gegen den Bebauungsplan BR16 bestehen keine Einwände. Die Elektrizitätsversorgung des Planungsgebietes ist sichergestellt. In der näheren Umgebung des geplanten Gebäudes befinden sich zwei Telekommunikationskabel. Auf diese sind zu achten und müssen bei dem Bau	Für die Telekommunikationskabel wird ein Leitungsrecht in die textlichen Festsetzungen aufgenommen (s. hierzu auch Nr. 3.3 dieser Anlage)

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	ggf. gesichert werden.	Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.
9.8	Öffentliche Beleuchtung: Gegen den Bebauungsplan BR 16 bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.9	Allgemeines: Informationen über die bestehenden Leitungen können per E-Mail bei unserer Netzauskunft (netzauskunft@swt.de) oder über unsere Online Netzauskunft (https://www.swt.de) angefordert werden. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWT-AÖR als Eigentümer der Abwasseranlagen und Träger der Abwasserbeseitigung sowie als Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlagen, der SWT Wasser GmbH als Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen und der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH als Eigentümer der Gas- und Stromversorgungsanlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Industrie- und Handelskammer	
10.1	vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans BR 16 – Klärschlammverwertung Ruwerer Straße. Mit Blick auf die von der Industrie- und Handelskammer Trier zu vertretenden Belange der Wirtschaft möchten wir uns gerne nachfolgend zu der vorliegenden Planung äußern.	
10.2	Gewählter Standort Die der Planung zugrunde liegende Überlegung, mit dem Bau einer thermischen Klärschlammverwertung der Novelle der Dünge- und Klärschlammverordnung und den damit gestiegenen Anforderungen an die Verwertung von Klärschlamm in der Region Trier Rechnung zu tragen, halten wir für schlüssig und nachvollziehbar. Dies gilt auch für die vor diesem Hintergrund erfolgte Standortsuche und deren Durchführung. Da ein Großteil des Klärschlammauf-	

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	kommens auf das Klärwerk Trier zurückzuführen ist, erscheint eine Ansiedlung in direkter Nachbarschaft zum Hauptklärwerk schlüssig im Sinne eines reduzierten Transportaufkommens und der Hebung möglicher Synergieeffekte. Auch das energetische Potenzial, dass sich durch eine energetische Nutzung des Klärschlammes am Standort Trier ergibt, ist in diesem Zusammenhang von Interesse und kann durch die in Aussicht gestellte, grüne Energieversorgung umliegender Gewerbebetriebe mit Strom und Wärme einen wichtigen Beitrag leisten, der für diese Unternehmen von Vorteil sein kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2	Bedenken umliegender Gewerbebetriebe Trotz dieser grundsätzlich positiven Bewertung möchten wir an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Vorfeld der Planung aus dem Kreis unserer im Umfeld ansässigen Mitgliedsunternehmen auch deutliche Kritik an dem Vorhaben geäußert wurde und die geplante Nutzung von den Unternehmen als mögliche Gefahr und drohenden Standortnachteil gewertet wurde. Diese Einschätzung erfolgte insbesondere auch vor dem Hintergrund der im Rahmen der Planung getroffenen Aussage, dass es sich bei einer Klärschlammverwertungsanlage „um einen grundsätzlich erheblich belästigenden Gewerbebetrieb handelt, der nicht in den Zulässigkeitsbereich eines Gewerbegebiets fällt.“ Dies hat Befürchtungen geschürt, dass mit der Errichtung der Anlagen auch erhebliche Beeinträchtigungen für die im Umfeld ansässigen Betriebe einhergehen könnten.	Für das Plangebiet besteht derzeit Planrecht in Form des Bebauungsplanes BR 14/ BR 14 E. Dieser Bebauungsplan setzt ein uneingeschränktes Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Der Nachweis, dass es sich bei der geplanten Anlage um einen GE-verträglichen Betrieb („nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb“) handelt, hätte grundsätzlich in Abstimmung mit der SGD Nord geführt werden können. Jedoch hat sich die Verwaltung bewusst für die Änderung des bestehenden Planrechts (BR 14) mit Durchführung der gem. Baugesetzbuch vorgeschriebenen mehrstufigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange entschieden. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens werden alle öffentlichen und privaten Belange eingebracht sowie durch den Stadtrat abgewogen. Da vorliegend die Art des Betriebes konkret bekannt ist und der Ursprungsbebauungsplan lediglich für den Bereich geändert werden soll, der für die Errichtung der Anlage erforderlich ist, soll ein sonstiges

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. In einem sonstigen Sondergebiet können die zulässigen Nutzungen konkret definiert, die Fachgutachten entsprechend genau erstellt und alle relevanten Themen vorhabenkonkret der Abwägung unterzogen werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, erfolgt eine grundsätzliche Prüfung des Vorhabens, inklusive der Erarbeitung der entsprechenden Gutachten, die die Auswirkungen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung aufzeigen. Wie die Stellungnahme der IHK im Weiteren richtig wiedergibt, führten die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass nicht mit einer Überschreitung der gesetzten Schwellenwerte zu rechnen ist. Die Begründung zum Bebauungsplan wird zum Thema Art der Nutzung erklärend ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.3	Geruchs- und Lärmbelästigung Insbesondere eine mögliche Geruchs- und Lärmbelästigung, aber auch Beeinträchtigung durch die erforderlichen Transporte zur Klärschlammverwertungsanlage wurden von den Unternehmen als zentrale Kritikpunkte genannt. Um diesen vom Grundsatz her nachvollziehbaren Befürchtungen der Unternehmen zu begegnen, sind im Rahmen der Planung und auch einer ggf. anschließenden Genehmigung des konkreten Vorhabens daher unbedingt alle Möglichkeiten und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine Beeinträchtigung der vorhandenen Betriebe über das bestehende Maß hinaus ausschließen können. Auch mit Blick auf langwierige Diskussionen, die vor wenigen Jahren aufgrund einer Belästigung durch Geruchsimmissionen zwischen einem Betrieb im Trierer Hafen und dem Stadtteil Pfalzel geführt	Die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage erfolgt aufgrund der bundesweit geltenden Novellierung der Klärschlammverordnung. Zudem fordert der Gesetzgeber, dass die Anlage mit Beginn des Jahres 2029 in Betrieb geht. Die LKW verfügen über eine sog. Entladegarnitur - austretende Materialien werden sofort wieder eingesaugt, erneut gefiltert und dem Silo zugeführt. Die LKW sind komplett geschlossen. Vom Hauptklärwerk Trier erfolgt der Transport der Klärschlämme über ein geschlossenes System zur Verwertungsanlage. Zur Ermittlung von Geruchsimmissionen wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Dabei wurden alle Wetterlagen

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	wurden, gilt es ein solches Szenario unbedingt zu vermeiden und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.	über das ganze Jahr im Modell betrachtet. Die Anlage ist komplett eingehaust. Mögliche Geruchsquellen sind laut gutachterlicher Aussage im Wesentlichen die LKW Verladevorgänge. Als Ergebnis dieser Berechnung wird die Häufigkeit einer Geruchsstunde (in % der Jahresstunden) angegeben. Von einer Geruchsstunde wird gesprochen, wenn anlagenbedingter Geruch während mindestens 6 Minuten innerhalb einer Stunde wahrnehmbar ist. Es wurde eine sog. Geruchsstundenhäufigkeit von max. 2% der Jahresstunden auf dem gepl. Betriebsgelände selbst ermittelt (an den gewählten umgebenden Immissionsorten beträgt die Geruchsstundenhäufigkeit gerundet 0 %). Damit wird die Irrelevanzschwelle der TA Luft von 2 % überall unterschritten. Das bedeutet, dass durch die geplante Anlage kein relevanter Beitrag zur Geruchsbelastung geliefert wird. Die Einwirkungen durch Lärm können durch Lärmschutzmaßnahmen an der Anlage selbst reduziert werden. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete wird um 6 dB(A) unterschritten. Das Schallgutachten geht von einem Maximalwert im Sinne der worst-case-Betrachtung von 7 LKW-Anfahrten pro Tag aus. Hieraus werden keine Schallschutzmaßnahmen in der Umgebung oder anderweitige organisatorische Maßnahmen erforderlich. Bereits nach geltendem Planungsrecht handelt es sich vorliegend um ein Gewerbegebiet, das Nutzungen, die vergleichbare bzw. größere Verkehrsmengen verursachen, zulässt.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.4	Gutachten „Klimaökologie und Lufthygiene“ und „Schalltechnische Untersuchung“ Das inzwischen erstellte und vorliegende Gutachten zu „Klimaökologie und Lufthygiene“ und die „Schalltechnische Untersuchung“ sind vor diesem Hintergrund als Beitrag zur Versachlichung zu begrüßen, zumal diese als Maximalgefahrenabschätzungen unter Annahme des ungünstigsten Falls, mit Volllastbetrieb und permanenter Ausschöpfung der beantragten Grenzwerte, erfolgt sind. Das der Immissionsbeitrag der Anlage trotz dieser Annahme gemäß Gutachten an allen Immissionsorten unter der „Irrelevanzschwelle“ von TA Lärm und TA Luft bleibt, ist zu begrüßen. Sollten im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens Hinweise auf mögliche Unzulänglichkeiten des Gutachtens auftauchen, ist diesen im Rahmen des weiteren Verfahrens allerdings unbedingt nachzugehen und die Umsetzung der von den Gutachtern zugrunde gelegten Schutzmaßnahmen auch im Rahmen einer späteren Genehmigungsplanung sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.5	Verkehrsführung Da unter anderem im Vorfeld auch das erwartete Verkehrsaufkommen und die Verkehrsführung von einzelnen Unternehmen kritisch gesehen wurden, erachten wir die nunmehr geplante Erschließung der Anlage über die Else-Fichter-Straße und das Gelände des Hauptklärwerks als Beitrag zu einer möglichst verträglichen Abwicklung der anfallenden Verkehre von und zur Klärschlammverwertungsanlage. Sollte sich der erwartete Lkw-Verkehr tatsächlich auf die in den Planungsunterlagen dargelegten Zusatzverkehr beschränken, gehen wir jedoch auch nicht von einer erheblichen Verkehrseinträchtigung aus, zumal es sich bei den umliegenden Flächen um ein Gewerbegebiet handelt.	s. auch Ausführungen unter 10.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
10.6	Sollten im Rahmen der Offenlage noch Hinweise unserer Mitgliedsunternehmen oder anderer Träger öffentlicher Belange aufkommen, die für die von uns zu vertretenden Belange der Wirtschaft relevant sind, bitten wir diese im weiteren Verfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.	Selbstverständlich werden alle eingehenden Anregungen im weiteren Beteiligungsverfahren im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Untere Denkmalschutzbehörde	
11.1	Kulturdenkmäler wir haben die Unterlagen zum Bebauungsplan BR 16 geprüft. Im Plangebiet sind aktuell keine geschützten Kulturdenkmäler vorhanden. Daher sind für den Bereich Denkmalschutz keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2	Hinsichtlich der archäologischen Belange verweisen wir auf die Stellungnahme der archäologischen Denkmalfachbehörde (E-Mail vom 11.12.2024, Herr Dr. Hupe).	Die genannte Stellungnahme ist unter Punkt 14 dieser Anlage aufgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gewerbeaufsicht	
12.1	aus Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des BP BR 16. Die Ausgangsparameter und die Ergebnisse aus den Gutachten Lärm und Geruch sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen und sollten – soweit möglich – als Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungsbescheid übernommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Creos Deutschland GmbH	
13.1	die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland	

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	GmbH mit der Betreuung beauftragt: • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2	Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum)	
14.1	Archäologie Von der geplanten Maßnahme sind keine bekannten archäologischen Fundstellen betroffen, so dass wir davon ausgehen, dass durch die Arbeiten keine bodendenkmalpflegerischen Belange betroffen sind. Sollten bei den Erdbaumaßnahmen jedoch bislang unbekannte Funde zutage treten, weisen wir auf die gesetzliche Anzeigepflicht (§ 16-17 DSchG) hin.	In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
15	Ericsson Services GmbH	
15.1	Zuständigkeit Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	
15.2	Richtfunk Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.3	Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.4	Anfragen Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com.	Die Beteiligung erfolgte unter Verwendung dieser Mailadresse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
16.1	Überschwemmungsgebiet der Planbereich liegt in dem durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiet der Mosel. Die maßgebliche Hochwasserspiegellage liegt auf 130,7 mNN. Das bedeutet, beim 100-jährlichen Hochwasser der Mosel kann die Fläche überflutet werden. Deshalb sind hochwasserangepasste Bauweisen anzuwenden.	Das Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich sowohl auf dem Plandokument als auch in der Begründung übernommen. In der Begründung werden die Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise aufgeführt. So werden z.B. die Anlagenteile der Klärschlammverwertungsanlage innerhalb der Halle aufgeständert errichtet und somit auf eine Höhe von > 130,70 m ü NHN gebracht. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.
16.2	Wasserhaushaltsgesetz	

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	Nach § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen: 1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben Die Planung ist im Hinblick auf das Vorgenannte zu ergänzen.	Zu den Anforderungen an die Bebauungsplanung wurde seitens der SWT eine Abstimmung mit der SGD geführt. Im Ergebnis (Stellungnahme & Abstimmung) wird die städtebauliche Begründung wie folgt ergänzt: • Es erfolgt eine hochwasserangepasste Bauweise. Alle Anlagenteile werden auf einer Höhe von > 130,70 m ü NHN errichtet. Das trägt sowohl zum Hochwasserschutz der Anlage wie auch zum Schutz vor den Auswirkungen von Starkregen bei. • Da die Klärschlammverwertungsanlage in den bestehenden Hallen untergebracht werden soll, ist mit Auswirkungen für Ober- und Unterlieger nicht zu rechnen. • Für bauliche Maßnahmen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zu stellen ist. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.
16.3	Bodenschutz/Altlasten Aus Sicht des Bodenschutzes kann derzeit keine abschließende positive Stellungnahme abgegeben werden. Nach § 6 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) dürfen Grundstücke, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nur bebaut werden, wenn von Ihnen keine Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgehen oder die Gefährdung nach Art der vorgesehenen Bebauung unschädlich ist. Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass es sich beim Planbereich um das ehemalige Betriebsgelände der Firma Vossloh (Herstellung von Weichen für den Gleisbau) handelt. Es besteht daher der begründete Verdacht, dass über einen längeren Zeitraum mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, sodass sich	Die SWT haben für das Gelände der ehem. Firma Vossloh im Rahmen des Baus der Abwasserdruckleitung zwischen dem Klärwerk Ehrang und dem Hauptklärwerk Baugrunduntersuchungen durchführen lassen. In diesen wurden Bodenproben entnommen und nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zur Einstufung von Bauschutt in sog. Zuordnungsklassen gem. der stofflichen Bestandteile und des Grades der Gefährdung eingestuft. Dem seitens der SGD geäußerten Verdachts hinsichtlich eines potenziellen Schadstoffeintrags in den Boden wird im weiteren Verfahren durch einen Sachverständigen nachgegangen. Hierbei wird untersucht, ob es eine Belastung gibt und

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	nicht unerhebliche Einträge von Schadstoffen in den Boden vermuten lassen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes muss sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB gewährleistet sein. Der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, 05.02.2002) ist im o. g. Verfahren zu berücksichtigen, sodass der Bodenbelastungsverdacht zunächst auszuräumen ist. Ich bitte um entsprechende Nachweise.	wie ggf. damit umzugehen ist. Die Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit der SGD Nord, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden im weiteren Verfahren hinsichtlich der Ergebnisse dieser Untersuchung ergänzt. Es ist derzeit jedoch nicht vorgesehen, Baumaßnahmen durchzuführen, die einen Eingriff in den Boden erforderlich machen. Sollten Eingriffe erfolgen, kann auf die Ergebnisse der Untersuchung zurückgegriffen werden. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.
16.4	Starkregenvorsorge Dem Plangebiet kann nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40 l/m² in einer Stunde) Wasser über die Straße "Am Grüneberg" zufließen (Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz). Diese Gefährdung dürfte zwar angesichts der Lage im Überschwemmungsgebiet der Mosel, wo bei einem hundertjährigen Hochwasser höhere Wasserstände zu erwarten sind, von nachrangiger Bedeutung sein. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass vor Starkregenereignissen nur kurzfristig und nicht räumlich exakt gewarnt werden kann.	Die Anlagenteile der Klärschlammverwertungsanlage werden aufgeständert errichtet. Das Kapitel in der Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzt. Der Stellungnahme wird, wie beschrieben, gefolgt.
17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	
17.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände	

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege	
18.1	Verfahren wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.2	Zuständigkeit Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die genannten Abteilungen wurden am Verfahren beteiligt. Die seitens der Landesarchäologie /Außenstelle Trier vorgebrachte Stellungnahme ist in Nr. 14 dieser Anlage dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Bundesnetzagentur	
19.1	auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.1	BETREIBER RICHTFUNK: SWT trilan GmbH Ostallee 7-13	Auf Nachfrage bei SWT trilan wurde mitgeteilt, dass der Abstand zwischen der Oberkante der Schornsteine und der Fresnelzone 65,0 m beträgt. Von einer Beein-

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.2	Beteiligung anderer Unternehmen Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Beteiligung erfolgte gemäß unter Kapitel 2 dieser Anlage aufgeführter Tabelle. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Deutsche Flugsicherung	
	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.